

Preisblatt
für die Netznutzung von Elektrizitätsversorgungsnetzen

gültig ab 01.01.2026

Für die Nutzung des Verteilnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

1. Preise für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem)

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leistungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

Entnahmestelle in	Liefermengen mit Benutzungsdauer bis	Leistungspreise		Arbeitspreise Nettopreise ¹⁾ in ct pro kWh
		Nettopreise ¹⁾ in € kW und Jahr	Nettopreise ¹⁾ in € kW und Jahr	
Mittelspannung (MSP)	2.500 h/a	4,47	4,47	7,86
Umspannung (USP)	2.500 h/a	4,62	4,62	8,13
Niederspannung (NSP)	2.500 h/a	4,81	4,81	8,27

Entnahmestelle in	Liefermengen mit Benutzungsdauer über	Leistungspreise		Arbeitspreise Nettopreise ¹⁾ in ct pro kWh
		Nettopreise ¹⁾ in € kW und Jahr	Nettopreise ¹⁾ in € kW und Jahr	
Mittelspannung (MSP)	2.500 h/a	192,10	192,10	0,36
Umspannung (USP)	2.500 h/a	198,75	198,75	0,37
Niederspannung (NSP)	2.500 h/a	199,97	199,97	0,46

2. Preise für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem)

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leistungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

Entnahmestelle in	Leistungspreise		Arbeitspreise Nettopreise ¹⁾ in ct pro kWh
	Nettopreise ¹⁾ in € kW und Monat	Nettopreise ¹⁾ in € kW und Monat	
Mittelspannung (MSP)	32,02	32,02	0,36
Umspannung (USP)	33,13	33,13	0,37
Niederspannung (NSP)	33,33	33,33	0,46

3. Preise für die Netznutzung (ohne Leistungsmessung)

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leistungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

Nettopreise ¹⁾	
Grundpreis in € pro Jahr	Arbeitspreis in ct pro kWh
40,00	8,00

Netznutzungsentgelt für Tarifkunden

4. Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
- für Bestandsanlagen zum 31.12.2023 -

Nettopreise ¹⁾	
Grundpreis in € pro Jahr	Arbeitspreis in ct pro kWh
0,00	2,49

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
- Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 -

Modul 1: Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung

Modul 2: Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Nettopreise ¹⁾	
Gutschrift *	Arbeitspreis in ct pro kWh
127,23	3,20

Hinweis Modul 1: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0 € sinken.

Hinweis Modul 1 u. 2: Durch das Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzzanschlüssen nach § 14a EnWG wurde die technische Einbindung bzw. die Abrechnung festgelegt.

Modul 3: Zeitvariable Netzentgelte

Arbeitspreis in ct pro kWh	Uhrzeiten
8,00	06:00 - 17:00 21:00 - 00:00
10,56	17:00 - 21:00
1,60	00:00 - 06:00

Standardtarif

Hochtarif

Niedrigtarif

Zeitraum

Anwendungszeitraum

	Quartal 1	Quartal 2	Quartal 3	Quartal 4
Zeitraum	01.01. - 31.03.	01.04. - 30.06.	01.07. - 30.09.	01.10. - 31.12.
Anwendungszeitraum	ja	nein	nein	ja

5. Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Für die Bereitstellung von Messeinrichtungen gelten folgende Preise:

Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Mittelpunktsnetz (MSP)
Umspannung (USP) & Niederspannungsnetz (NSP)
Niederspannungsnetz (NSP) ohne Leistungsmessung

Nettopreise ¹⁾
in € pro Jahr
250,94
147,21
4,38

6. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die folgende an die Gemeinde abzuführende Konzessionsabgabe:

Tarifkunden
Schwachlaststrom
Sonervertragskunden

Nettopreise ¹⁾
1,32 ct/kWh
0,61 ct/kWh
0,11 ct/kWh

7. KWK-Umlage

Zusätzlich zu den o. a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu der Umlage entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übetragsnetzbetreiber wie folgt: www.netztransparenz.de

8. Sonderkundenumlage gemäß § 19 StromNEV

Zusätzlich zu den o. a. Preisen sind die jeweils geltenden Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV zu entrichten.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu der Umlage entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übetragsnetzbetreiber wie folgt: www.netztransparenz.de

9. Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG

Zusätzlich zu den o. a. Preisen sind die jeweils geltenden Umlagen nach § 17f Abs. 5 EnWG zu entrichten.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu der Umlage entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übetragsnetzbetreiber wie folgt: www.netztransparenz.de

1) ohne Umsatzsteuer

Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten 2026

Die Bundesregierung hat zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG).

Mit diesem Zuschuss werden anteilig die Übertragungsnetzkosten gedeckt. Bei der Ermittlung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte ist der Zuschuss mindernd zu berücksichtigen, wodurch die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 sinken.

Stromlieferanten sind gemäß § 118 Abs. 5 EnWG und § 118 Abs. 5a EnWG dazu verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben. Über die Wirkung des Zuschusses muss transparent informiert werden.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben einmalig das mit Zuschuss sowie das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, für typisierte Abnahmefälle auf ihrer Internetseite neben dem Netzentgelt auf Basis des reduzierten Übertragungsnetzentgeltes zusätzlich ein fiktives Netzentgelt, ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgeltes, zu veröffentlichen.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses in unserem Netzgebiet.

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	320,00 €	384,05 €
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	4.040,00 €	4.955,00 €
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	854.800,00 €	1.016.080,00 €